

**Satzung<sup>1</sup>**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Friesenheim**

**vom: 26.08.2016**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Friesenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Friesenheim, seiner Einrichtungen und Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner/innen**

Gebührensschuldner/innen sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller/die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller/die Antragstellerin,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller/die Antragstellerin.

**§ 3**  
**Sonstige Leistungen**

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

**§ 4**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5<sup>2</sup>**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.04.1987 einschließlich den Änderungssatzungen außer Kraft.

Friesenheim, den 26.08.2016  
Ortsgemeinde Friesenheim

gezeichnet i.V. Martin Ebli  
(1. Beigeordneter)

**Anlage**  
**zur Friedhofsgebührensatzung der**  
**Ortsgemeinde Friesenheim vom 18.08.2016**  
**i. d. F. der 1. Änderung**

**vom: 29.04.2019**

**I. Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte<br>an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung      | 181,50 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte<br>an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 121,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte<br>(Rasengrab anonym)                                  | 136,40 € |

**II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der<br>Friedhofssatzung auf 40 Jahre für            |            |
| a) eine Einzelgrabstätte  | 422,40 €   |
| b) eine Doppelgrabstätte  | 844,80 €   |
| c) eine Dreiergrabstätte  | 1.267,20 € |
| d) eine Vierergrabstätte  | 1.689,60 € |
| e) eine Urnengrabstätte   | 237,60 €   |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen /<br>Bestattungen für jedes volle Jahr für |            |
| a) eine Einzelgrabstätte  | 10,56 €    |
| b) eine Doppelgrabstätte  | 21,12 €    |
| c) eine Dreiergrabstätte  | 31,68 €    |
| d) eine Vierergrabstätte  | 42,24 €    |
| e) eine Urnengrabstätte   | 5,94 €     |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, erfolgt die Berechnung nach Tagen  
anteilig (40 Jahre Nutzungsrecht x 360 Tage = 14.400 Tage).

- |  |          |
|--|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte   | 0,029333 |
| b) eine Doppelgrabstätte   | 0,058666 |
| c) eine Dreiergrabstätte   | 0,088000 |
| d) eine Vierergrabstätte   | 0,117333 |
| e) eine Urnengrabstätte  | 0,016500 |
| 3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten<br>Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. II erhoben. |          |

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihen- und Wahlgräber für Verstorbene
  - a) bis zum 5. Lebensjahr 175,00 €
  - b) ab dem 5. Lebensjahr für jede Erdbestattung 350,00 €
  - c) für jede Erdbestattung in der Tiefe 450,00 €
  - d) Urnenbeisetzung je Urne 100,00 €

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gem. Ziff. III berechnet.
2. **Aschenurnen**
  - a) Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Aschenurne 200,00 €
  - b) Für das Ausgraben einer Aschenurne zur Überführung nach einem anderen Friedhof 100,00 €
  - c) Für die Wiederbeisetzung einer Aschenurne, die auf einem anderen Friedhof bestattet war 100,00 €

### V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

1. für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben von 80,00 €
2. Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.
3. Für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

### VI. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag 66,00 €
  - b) einer Urne für jeden angefangenen Tag 44,00 €
2. Mit den Gebühren nach Nr. 1 ist die Benutzung der Trauerhalle abgegolten.

## VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

|    |    |  |         |
|----|----|--|---------|
| 1. | a) | Ausstellung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer                | 26,00 € |
|    | b) | Erneuerung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer                 | 20,00 € |
| 2. |    | Genehmigung zur Errichtung von   |         |
|    | a) | Grabmalen, Gedenktafeln, Gedenkplatten und Grababdeckungen,<br>Verschlussplatten | 26,00 € |
|    | b) | Einfassungen   | 10,00 € |
| 3. | a) | Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde<br>(Nutzungsrecht)         | 5,00 €  |
|    | b) | Umschreiben der Verleihungsurkunde   | 5,00 €  |

---

<sup>1</sup> i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 29.04.2019

<sup>2</sup> Satzung vom 26.08.2016 in Kraft getreten am 01.09.2016

1. Änderungssatzung vom 29.04.2019 in Kraft getreten am 09.05.2019